

Richtlinie zu „Ergänzende Studienleistungen zur Erfüllung der Auflage 30 ECTS“ des Studiengangs ASM

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen und die Organisation der Beauftragung von Masterstudierenden, bis zum Abschluss des Masterstudiums (Ausstellung des Zeugnisses und der Masterurkunde) weitere (i.d.R. 30) ECTS-Punkte zu erwerben. Grundlagen der Richtlinie sind die Zulassungssatzung für Masterstudiengänge (ZuSMa § 3 Abs. 2) sowie die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPOMa § 2a).

Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der SPOMa festgelegt, Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Hochschulstudien können bei Nachweis angerechnet werden. Gemäss SPOMa (§2a, Abs. 1) werden die Studienleistungen individuell festgelegt.

a) Arbeitsbelastung durch Beauftragung

Nach Vorgabe der Akkreditierungsagenturen ist eine maximale Arbeitsbelastung von 70/75 ECTS-Punkten pro Studienjahr für Studierende zumutbar. Die ggf. zusätzlichen 30 ECTS-Punkte können somit nicht in der Regelstudienzeit des Masterprogramms (A-, B-, C-Semester) erbracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass das C-Semester ein Forschungssemester ist, das möglicherweise im Rahmen eines Praxisprojekts außerhalb des Hochschulstandorts durchgeführt wird.

b) Inhaltliche Bestimmung der zu erbringenden Studienleistungen

Für Studierende ergibt sich die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Beauftragung fachspezifische Defizite gezielt auszugleichen. Die ergänzenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs AS auszuwählen. Die Leistungen sind gemäß der geltenden SPO des Bachelorstudiengangs zu erbringen, gehen allerdings nicht in das Masterzeugnis ein. Die Auswahl der Studienleistungen ist im Rahmen einer Studienberatung durch die Fachvertreter mit dem Studierenden vorzunehmen. Die Studienberatung findet in den beiden ersten Semesterwochen statt.

Folgende Fälle einer Beauftragung sind in der Regel zu berücksichtigen:

- (a) Die Auflage ist allein formell, nicht inhaltlich begründet (d.h. es fehlen ECTS-Punkte, aber keine wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen): Die Studierenden können die fehlenden ECTS-Punkte entweder studienbegleitend (unter der Voraussetzung der Einhaltung der maximalen Arbeitsbelastung und der organisatorischer Machbarkeit, d.h. Vereinbarkeit von Stundenplänen des Bachelor- und Masterstudiengangs), in Form eines Praxissemesters (Studienverlauf A-B-P-C) oder in Form eines Vorschaltsemesters (Studienverlauf V-B-A-C) erwerben.
- (b) Die Auflage ist formell und inhaltlich begründet (d.h. es fehlen ECTS-Punkte und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen): Den Studierenden wird dringend der Erwerb fehlender ECTS-Punkte und Vorkenntnisse in Form des Vorschaltsemesters empfohlen (Studienverlauf V-B-A-C).

Der Studierende stellt bis maximal zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche des Semesters einen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss AS auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen (siehe Antragsformular). Mit Unterschrift des Studiendekans AS wird bestätigt, dass (a) eine entsprechende Studienberatung mit dem/der Antragsteller/Antragstellerin stattgefunden hat, und dass (b) die ausgewählten Lehrveranstaltungen das Masterprogramm sinnvoll ergänzen. Der/die Antragsteller/Antragstellerin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Überprüfung der Feststellung der ergänzenden Studienleistungen verlangen. Danach ist die Entscheidung bindend. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.